

7073/AB
Bundesministerium vom 26.08.2021 zu 7150/J (XXVII. GP) sozialministerium.at
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

Dr. Wolfgang Mückstein
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.457.804

Wien, 20.8.2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 7150 /J der Abgeordneten Dr.ⁱⁿ Belakowitsch betreffend Wien führt Impfpflicht in Kindergärten ein** wie folgt:

Frage 1: Wie beurteilen Sie als Gesundheitsminister die Impfpflicht für Bedienstete in den städtischen Kindergärten in der Bundeshauptstadt Wien?

Generell trägt jede durchgeführte Impfung zu einem besseren Schutz der gesamten Bevölkerung bei. Impfschutz von Personal ist insbesondere in vulnerablen Bereichen sowie in Bereichen, in denen Personen nicht geimpft werden können, besonders wichtig. Letzteres trifft auch auf Kindergärten zu. Da derzeit keiner der von der EMA zugelassenen Impfstoffe für Kinder unter 12 Jahren eine Zulassung hat, können Kinder im Kindergartenalter derzeit nicht selbst geimpft werden. Pädagoginnen und Pädagogen im Kindergarten sind deshalb einem besonders hohen Risiko ausgesetzt, an COVID-19 zu erkranken. Eine verpflichtende Impfung in diesem Bereich dient also vor allem auch als Schutz für die Pädagoginnen und Pädagogen selbst.

Kinder und Jugendliche erkranken im Vergleich zu Erwachsenen zwar selten schwer an COVID-19, dennoch sind schwere Krankheitsverläufe wie ein Multisystem-

Inflammationssyndrom (Hyperinflammationssyndrom) auch in Österreich mit einer Häufigkeit von 1:500-1:1000 infizierten Kindern und Jugendlichen beschrieben worden, das jedenfalls zu einer Krankenhausaufnahme führt, oft sogar eine Behandlung auf der Intensivstation erfordert. Zudem mehren sich Hinweise, dass auch Kinder und Jugendliche nach milden und asymptomatischen Verläufen langfristig unter den Folgen einer COVID-19 Erkrankung („Long COVID“) leiden können.

Eine hohe Durchimpfungsrate beim betreuenden Personal ist also auch zum Schutz dieser besonders vulnerablen - da derzeit selbst noch nicht impfbaren - Gruppe wünschenswert. Durch eine flächendeckende Impfung von Personal in Kindergärten kann zudem ein Schließen der Kindergärten aufgrund einer SARS-CoV-2-Infektion verhindert werden und dadurch der Regelbetrieb aufrechterhalten werden.

Fragen 2 bis 6:

- *Auf welcher rechtlichen Grundlage wird diese Impfpflicht für Bedienstete in den städtischen Kindergärten in der Bundeshauptstadt Wien durchgesetzt?*
- *Wird dazu das Epidemiegesetz oder das Covid-19-Maßnahmengesetz als gesetzliche Grundlage herangezogen?*
- *Wenn ja, welche einschlägigen Paragraphen werden dazu herangezogen?*
- *Wurde diesbezüglich eine Abstimmung mit dem BMSGPK durchgeführt?*
- *Wenn ja, wann und mit wem im BMSGPK?*

Bei der angesprochenen „Impfpflicht“ scheint es sich nicht um die Anordnung von Impfungen im Rahmen der Hoheitsverwaltung (wie uU nach § 17 Abs 4 EpiG durch Anordnung der BVB mittels Bescheid im Einzelfall möglich) zu handeln. Vielmehr wird – offenbar – eine Impfung gegen SARS-CoV-2 als Einstellungsvoraussetzung für Kindergartenpädagog:innen in städtischen Kindergärten vorgeschrieben. Hierbei handelt es sich um eine arbeitsrechtliche Maßnahme, die nicht in die Zuständigkeit meines Ressorts fällt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Mückstein

